

Betriebs Berater

BB

15/16|2022

Lieferketten-RL-E ... Energiewende ... Prinzipal-Agent-Beziehung ... Arbeitsschutz ... Recht ...

11.4.2022 | 77. Jg.
Seiten 833–896

DIE ERSTE SEITE

Dr. Marc Löbbe, RA

RefE zur Ergänzung des DiRUG – schrittweise zur Digitalisierung des Gesellschaftsrechts

WIRTSCHAFTSRECHT

Sebastian Lutz-Bachmann, LL.M., RA, **Kristin Vorbeck**, RAin, und **Dr. Lenard Wengenroth**, RA

Nachhaltigkeitsbezogene Sorgfaltspflichten in Geschäftsbeziehungen – zum Entwurf der EU-Kommission für eine „Lieferkettenrichtlinie“ | 835

STEUERRECHT

Prof. Dr. Lorenz J. Jarass, M.S.

Wer soll die neue Energiewende bezahlen? | 854

Prof. Dr. Dieter Dziadkowski

Einkommensteueranpassungen erforderlich | 856

Prof. Dr. Peter Bilsdorfer, RA, und **Michael Kaufmann**, RA/FAstrafR

Waffenerlaubnis für Steuerfahnder? | 859

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Michael Deubert, WP/StB, und **Dr. Stefan Lewe**, WP/StB

Abbildung von Prinzipal-Agent-Beziehungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss | 874

ARBEITSRECHT

Holger Dahl und **Prof. Dr. Alfred Oppolzer**

Maßnahmen des Arbeitsschutzes bei quantitativer Überforderung nach
§ 3 Abs. 1 ArbSchG | 884

lichen Tatsachen herausfordernd wäre, stellt sich vor allem die Frage, welche Rechtsfolgen im Fall einer verhängten Sanktion gelten. Sollen Unternehmen in diesem Fall von Subventionen ausgeschlossen sein und wenn ja, wie lange? Welche Möglichkeiten bestehen, sich einem Selbstreinigungsverfahren zu unterziehen? Weder der Regelung selbst noch den Erwägungsgründen ist dazu etwas zu entnehmen. Eine dahingehende Konkretisierung der Regelung im weiteren Gesetzgebungsverfahren wäre in jedem Fall begrüßenswert.

VIII. Zusammenfassung und Ausblick

1. Der CSDDD-E erweitert sowohl den Anwendungsbereich als auch in entscheidenden Punkten das Pflichtenprogramm des LkSG. Daher wird durch die Umsetzung der CSDDD die Haftungsexposition von Unternehmen deutlich steigen. Denn es ist insbesondere nicht davon auszugehen, dass der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung der CSDDD seine bisherigen Standards im LkSG zurücknehmen wird (etwa bzgl. der Bestimmung zum Ausschluss vom Vergaberecht), sondern vielmehr die Richtlinie ggf. überschießend umsetzt.
2. Der Entwurf wird nun zunächst den weiteren europäischen Gesetzgebungsprozess durchlaufen. Dies dauert durchschnittlich 18 Monate. Die Richtlinie dürfte daher nicht vor Mitte 2023 verabschiedet werden. Danach hat Deutschland zwei Jahre Zeit für die Umsetzung. Auf Gruppe-2-Unternehmen (High-Impact-Sektoren) wird die Richtlinie erst vier Jahre nach Inkrafttreten Anwendung finden.
3. Unternehmen sollten bei der Vorbereitung auf das Inkrafttreten des LkSG schon jetzt den CSDDD-E im Blick behalten, um so die Pro-

zesse zunächst in Bezug auf die niedrigeren Anforderungen nach dem LkSG anzupassen und „einzuüben“.

Sebastian Lutz-Bachmann ist Rechtsanwalt bei Posser Spieth Wolfers & Partners und Lehrbeauftragter an der Humboldt-Universität zu Berlin. Er berät zum Verwaltungs-, Verfassungs-, Europa- und Völkerrecht und vertritt nationale und internationale Mandanten in komplexen Prozessen vor sämtlichen nationalen Gerichten, dem Europäischen Gerichtshof sowie in Schiedsverfahren.



Kristin Vorbeck ist Rechtsanwältin bei Posser Spieth Wolfers & Partners. Sie berät den privaten und den öffentlichen Sektor zu allen Fragen des deutschen, europäischen und internationalen Öffentlichen Wirtschafts- und Umweltrechts und begleitet Mandanten in umfangreichen Verfahren auf nationaler und europäischer Ebene.



Dr. Lenard Wengenroth ist Rechtsanwalt bei Krause & Kollegen in Berlin und Lehrbeauftragter an der Ludwig Maximilian Universität München im Bereich Wirtschaftsstrafrecht. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das gesamte Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Compliance-Beratung sowie die Verteidigung von Unternehmen und Individualpersonen. Er berät und veröffentlicht regelmäßig zu Compliance-Themen und Unternehmenssanktionen.



BGH: „Zufriedenheitsgarantien“ als Garantieerklärungen i.S. der §§ 443, 479 BGB? – Vorabentscheidungsersuchen

BGH, Beschluss vom 10.2.2022 – I ZR 38/21
ECLI:DE:BGH:2022:100222BIZR38.21.0

Volltext des Urteils: [BB-ONLINE BBL2022-845-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 2 Nr. 14 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22. November 2011, S. 64) sowie zur Auslegung von Art. 2 Nr. 12 der Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22. Mai 2019, S. 28) in der berichtigten Fassung (ABl. L 305 vom 26. November 2019, S. 66) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Kann eine andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderung im Sinne von Art. 2 Nr. 14 der Richtlinie 2011/83/EU und eine andere nicht mit der Vertragsmäßigkeit verbundene Anforderung im Sinne von Art. 2

Nr. 12 der Richtlinie (EU) 2019/771 vorliegen, wenn die Verpflichtung des Garantiegebers an in der Person des Verbrauchers liegende Umstände, insbesondere an seine subjektive Haltung zur Kaufsache (hier: die in das Belieben des Verbrauchers gestellte Zufriedenheit mit der Kaufsache) anknüpft, ohne dass diese persönlichen Umstände mit dem Zustand oder den Merkmalen der Kaufsache zusammenhängen müssen?

2. Für den Fall, dass Frage 1 bejaht wird:

Muss das Fehlen von Anforderungen, die sich auf in der Person des Verbrauchers liegende Umstände (hier: seine Zufriedenheit mit den erworbenen Waren) gründen, anhand objektiver Umstände feststellbar sein?

Richtlinie 2011/83/EU Art. 2 Nr. 14, Richtlinie (EU) 2019/771 Art. 2 Nr. 12

BB-Kommentar

„Zufriedenheitsgarantien“ im Fokus der Rechtsprechung – bloßes Marketinginstrument oder Garantieerklärung mit Rechtsfolgen?

PROBLEM

Garantien werden in zahlreichen Branchen als wirksames Marketinginstrument eingesetzt. Die zunehmende, auch lauterkeitsrechtliche Bedeutung von Garantien spiegelt sich in der Rechtsprechung wider. Nachdem sich der BGH bereits Anfang letzten Jahres mit Informationspflichten des Online-Händlers bei Herstellergarantien beschäftigt hatte (BGH, 11.2.2021 – I ZR 241/19, BB 2021, 779), standen Anfang dieses Jahres erneut Garantien auf der Agenda. Dieses Mal ging es um die Frage, wie sog. „Zufriedenheitsgarantien“ – also Garantien, die dem Kunden ein Rückgaberecht

einräumen, das lediglich von seiner Zufriedenheit abhängt – rechtlich zu bewerten sind. Fraglich war insbesondere, ob solche „Zufriedenheitsgarantien“ als Garantieerklärungen im Sinne der §§ 443, 479 BGB einzuordnen sind und dementsprechend umfangreiche Informationspflichten auslösen sowie lauterkeitsrechtlichen Anforderungen unterliegen können.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Klägerin, Betreiberin eines Online-Shops, verlangte vom Beklagten, einem Unternehmen für Sport- und Fitnessgeräte, die Verwendung von Hängeetiketten (sog. „Hang-Tags“) mit „Zufriedenheitsgarantien“ zu unterlassen. An den T-Shirts des Beklagten waren Hängeetiketten mit folgender Aufschrift angebracht: *„L. Warranty Every L. product comes with our own lifetime guarantee. If you are not completely satisfied with any of our products, please return it to your specialist dealer from whom you purchased it. Alternatively, you can return it to „L.“ directly but remember to tell us where and when you bought it.“* Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass diese Angaben auf den Hängeetiketten nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine Garantieerklärung genügen.

Das Berufungsgericht gab der Klage statt, nachdem sie im ersten Rechtszug erfolglos geblieben war. Die Beklagte legte Revision beim BGH ein und begehrte die Wiederherstellung des klageabweisenden landgerichtlichen Urteils. Der BGH setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH zwei Vorlagefragen zur Auslegung von Art. 2 Nr. 14 der Verbraucherrechtlinie (Richtlinie 2011/83/EU) sowie Art. 2 Nr. 12 der Warenkaufrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/771) vor.

Sollte es sich bei der auf den Hang-Tags aufgedruckten Erklärung um eine Garantieerklärung im Sinne der §§ 443 Abs. 1, 479 Abs. 1 BGB handeln, müssten die Vorgaben des § 479 Abs. 1 S. 2 BGB beachtet werden (z.B. Hinweis auf gesetzliche Mängelrechte, Informationen zum Garantiegeber oder der Reichweite der Garantie). Wirft man einen Blick in § 443 Abs. 1 BGB, so kann eine solche Garantieerklärung vorliegen, wenn der Verkäufer in einer Erklärung zusätzlich zu der gesetzlichen Mängelhaftung die Verpflichtung eingeht, den Kaufpreis zu erstatten oder die Sache auszutauschen, falls die Sache nicht diejenige Beschaffenheit aufweist oder andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen nicht erfüllt, die in der Erklärung beschrieben sind.

Was die erste Alternative betrifft (*„...diejenige Beschaffenheit aufweist...“*), vertrat der BGH die Auffassung, dass die Zufriedenheit des Verbrauchers keine einer Garantie zugängliche Beschaffenheit der Kaufsache darstelle. Eine solche Beschaffenheit müsse sich auf objektive Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Kaufsache gründen und somit einen Bezug zu Mängeln aufweisen. Dies sei vorliegend nicht der Fall.

Was die zweite Alternative betrifft (*„...andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen...“*), vertrat der BGH die Auffassung, dass dieses Tatbestandsmerkmal im Lichte des Unionsrechts, insbesondere der Verbraucherrechtlinie (Richtlinie 2011/83/EU) sowie der Warenkaufrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/771), ausgelegt werden müsse. Gemäß Art. 2 Nr. 14 der Verbraucherrechtlinie (Richtlinie 2011/83/EU) kann sich eine „gewerbliche Garantie“ auch auf „andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen“ beziehen. Gemäß Art. 2 Nr. 12 der Warenkaufrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/771) kann sich eine „gewerbliche Garantie“ auch auf „andere nicht mit der Vertragsmäßigkeit verbundene Anforderungen“ beziehen. In Anbetracht des Wortlauts sowie des Regelungszusammenhangs lässt es sich nach Auffassung des BGH nicht zweifelsfrei sagen, ob die Zufriedenheit des Verbrauchers mit der Kaufsache eine Anforderung in diesem Sinne darstellt. Erstens lasse sich dem Wortlaut der Regelungen nicht entnehmen, ob sich die Anforderungen auch auf die subjektive Haltung des Verbrauchers zur

Kaufsache beziehen könnten (vorliegend in Form der Zufriedenheit mit der Kaufsache). Zweitens erlaube auch der Regelungszusammenhang keine zweifelsfreie Auslegung. Die Tatbestandsmerkmale „andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen“ sowie „andere nicht mit der Vertragsmäßigkeit verbundene Anforderungen“ würden als weiterer Garantiegegenstand neben den „Eigenschaften“ angeführt. Dies lasse einerseits die Auslegung zu, dass auch hier ein Zusammenhang mit objektiven Gegebenheiten der Kaufsache bestehen müsse. Andererseits könne man auch argumentieren, dass bei der Auslegung dieser Tatbestandsmerkmale in Abgrenzung zur Eigenschaft auch personenbezogene Umstände relevant werden könnten. Für eine solche weite, auch subjektive Umstände einbeziehende Auslegung spreche das unionsrechtliche Ziel, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erreichen. In Anbetracht dieser Ungewissheiten bei der Auslegung will der BGH nunmehr seitens des EuGH im Wege der ersten Vorlagefrage klären lassen, ob „eine andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderung“ im Sinne von Art. 2 Nr. 14 der Verbraucherrechtlinie (Richtlinie 2011/83/EU) und eine „andere nicht mit der Vertragsmäßigkeit verbundene Anforderung“ im Sinne von Art. 2 Nr. 12 der Warenkaufrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/771) vorliegen, wenn die Verpflichtung des Garantiegebers an in der Person des Verbrauchers liegende Umstände, insbesondere an seine subjektive Haltung zur Kaufsache (hier: die in das Belieben des Verbrauchers gestellte Zufriedenheit mit der Kaufsache) anknüpft, ohne dass diese persönlichen Umstände mit dem Zustand oder den Merkmalen der Kaufsache zusammenhängen müssen.

Für den BGH stellt sich bei Bejahung der ersten Vorlagefrage die Folgefrage, ob das Fehlen dieser subjektiven Anforderungen anhand von objektiven Umständen feststellbar sein muss. Der BGH neigt dazu, diese Frage zu verneinen. Zwar könne der Verbraucher dann nach freiem Belieben von der Garantie Gebrauch machen, selbst wenn die Voraussetzungen eines Garantiefalls tatsächlich gar nicht vorlägen. Allerdings sei der Garantiegeber hier nicht schutzwürdig, da es ihm freistehe, seine Garantie objektivierbaren Voraussetzungen zu unterwerfen. Der BGH formuliert daher als zweite Vorlagefrage an den EuGH, ob das Fehlen von Anforderungen, die sich auf in der Person des Verbrauchers liegende Umstände (hier: seine Zufriedenheit mit den erworbenen Waren) gründen, anhand objektiver Umstände feststellbar sein muss.

PRAXISFOLGEN

Die Entscheidung des EuGH darf mit Spannung erwartet werden, da sie für die mit umfangreichen Garantien werbende Praxis weitreichende Konsequenzen haben wird. Sofern „Zufriedenheitsgarantien“ als Garantieerklärungen im Rechtssinne zu bewerten sind, müssen die gesetzlichen Informationspflichten eingehalten werden. Ein Verstoß dagegen könnte lauterkeitsrechtlich sanktioniert werden. Andernfalls wäre die werbende Praxis deutlich freier, „Zufriedenheitsgarantien“ als beliebtes Marketinginstrument einzusetzen. Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH im Sinne eines hohen Verbraucherschutzniveaus entscheiden wird und „Zufriedenheitsgarantien“ zukünftig (deutlich) strengeren Anforderungen unterfallen werden.

Dr. Nadine Otz, RAin, ist Senior Associate im Münchner Büro von Hogan Lovells. Sie ist auf das Handels- und Vertriebsrecht sowie regulatorische Fragen spezialisiert und gehört dem Praxisbereich SOAR (Strategic Operations, Agreements and Regulation) an.

